

wenden und es findet eine Minderung des Ablösungskapitals ebensowenig statt, als eine Ueberweisung der Rente an die Bank.

- e) Wenn der eine oder der andere bei der Ablösung Beteiligte es verlangt, so sind in Rückstand gebliebene Rentenbeträge beziehungsweise die Abschätzungswerte der zur Ablösung kommenden, aus irgend welchem Grunde in letzter Zeit unterbliebenen Leistungen dem von der Bank auszahlenden Ablösungskapitale in der Weise zuzuschlagen, daß deren Betrag von dem Verpflichteten mit 5 Proz. zu verzinsen ist und dieser Zins als ungetrennter, mit gleichem Rechte versehenen Bestandtheil der an die Bank zu überweisenden, für das Ablösungsobject selbst ermittelten Rente zuwächst.
- f) Von dem Augenblicke an, wo die nach e 1 und e 2 des gegenwärtigen Gesetzes von der Geraer Bank zu übernehmenden Renten in ihrer ursprünglichen Höhe jährlich den Betrag von 15,000 Thlr. übersteigen, ist die Geraer Bank berechtigt, statt der von ihr dem Berechtigten zu leistenden Zahlung des 20-fachen Betrags der überwiesenen Renten demselben den 25-fachen Betrag der letzteren in nach l ausgesetzigten  $3\frac{1}{2}$  procentigen Rentenbriefen zu gewähren.
- g) Die Ueberweisung der Ablösungsrenten an die Bank kann nur von einem der in §. 22 des Ablösungsgesetzes bestimmten Contrahierungstermine ab erfolgen. Etwaige Stückrenten hat der Verpflichtete an den Berechtigten unmittelbar abzuführen.
- h) Die Bank tritt in ihrer Eigenschaft als Landrentenbank dem Verpflichteten gegenüber in alle Rechte und Befugnisse, die nach dem Gesetze dem bisherigen Realberechtigten hinsichtlich der Ablösungsrenten zugesprochen haben würden. Bleiben die Verpflichteten mit einzelnen Rententerminen vier Wochen über die Verfallzeit in Rückstand, so haben dieselben unbeschadet der Bestimmungen der §§. 22 bis mit 25 des Ablösungsgesetzes der Bank 5procentige Verzugszinsen zu gewähren.
- i) Die Bank ist verpflichtet, den achten Theil der von ihr zu beziehenden Renten ohne Berechnung von Verwaltungskosten und Verlusten zur allmählichen Tilgung ihrer Forderungen unter Zugrundelegung der Berechnung von Zinsen und Zinseszinsen zu  $3\frac{1}{2}$  Proz. zu verwenden. — Es erlischt daher die Verbindlichkeit zur Zahlung der Ablösungsrenten nach Verlauf von 61 Jahren; es kann jedoch jeder Verpflichtete auch innerhalb dieses Zeitraums sich ganz oder theilweise durch Erlegung der in der Tabelle nach den verschiedenen Jahren verzeichneten Sätze von seiner Rentenlast befreien. — In diesem letzteren Falle muß jedoch die Kapitalzahlung an einem Rentenzahlungstermine geschehen und wenigstens drei Monate vorher schriftliche Kündigung stattgefunden haben; auch braucht die Bank Ab-